

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(für Unternehmerkunden, B2B)

1. Allgemeines

- a. Die folgenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und Edwin Krasser, Ingenieurbüro für Elektrotechnik, Schwerpunkt F&E Elektronik (in weiterer Folge als das Ingenieurbüro bezeichnet).
- b. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie das Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkennt und bestätigt.
- c. Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit (siehe [Standesregeln BGBL. 726/1990](#) und [Unverbindliche Kalkulationsempfehlung für Ingenieurleistungen - Allgemeiner Teil](#)).
- d. Solange keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt die ÖNORM A 2060:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen.

2. Gewährleistung

- a. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die schriftlich binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht später als 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung sind alle gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus einer allfälligen Abweichung der Leistung von der Bestellung ausgeschlossen.
- c. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- d. Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

3. Schadenersatz und Produkthaftung

- a. Hat das Ingenieurbüro in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens - wenn im Einzelfall nicht anders geregelt und soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen - bei leichter Fahrlässigkeit mit höchstens 10 % der Auftragssumme begrenzt.
- b. Die Haftung bei Folgeschäden und reinen Vermögensschäden insbesondere Gewinnentgang, Produktionsausfall und Produkthaftung ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts Anderes geregelt ist.
- c. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf Regressansprüche, die ihm gegen das Ingenieurbüro aufgrund Produkthaftung oder anderer verschuldensunabhängiger Haftung entstehen.
- d. Der Auftraggeber erklärt, dass ihm der wahre Wert der Leistung bekannt ist und verzichtet somit auf die Anfechtung des Vertrags wegen Verkürzung über die Hälfte. Weiters verzichtet der Auftraggeber auf die Anfechtung wegen Irrtums.
- e. **Bei sonstigem Verfall sind Schadenersatz- und/oder Regressansprüche binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.**

4. Honorar

- a. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in Euro erstellt. In den angegebenen Beträgen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- b. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grund auch immer, ist nicht zulässig.

- c. Wenn nicht anders vereinbart werden die Leistungen des Ingenieurbüros wie folgt in Rechnung gestellt:
- Bei Aufträgen mit definierter Leistungsbeschreibung jeweils $\frac{1}{3}$ des Entgelts zu folgenden Terminen:
 - Beginn des Projekts;
 - an einem vereinbarten Termin zur Halbzeit der Leistungserbringung (es wird dem Auftraggeber auch ein Zwischenbericht vorgelegt);
 - nach Beendigung des Auftrags und Übergabe der Leistungen.
 Ist die prognostizierte Projektdauer kürzer als ein Monat oder die Auftragssumme kleiner als 10000 Euro, wird auf Teilzahlungen verzichtet und erst zu Projektende die Rechnung gestellt.
 - Bei Aufträgen mit nicht prognostizierbarem Aufwand (z.B. Forschung, begleitende fachliche Beratung):
 - Das Ingenieurbüro stellt die erbrachten Leistungen nach tatsächlichem Zeitaufwand und Nebenkosten regelmäßig in Rechnung.
 - Als Abrechnungszeitraum gelten die Jahresquartale. Die Rechnung über ein Quartal wird im ersten Monat des folgenden gelegt (Jänner, April, Juli, Oktober).
- d. Bei einer Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand unterscheidet das Ingenieurbüro drei verschiedene Bearbeitungsklassen. Diese sind den Anforderungen an die Tätigkeit angepasst:
- BK1: einfache Tätigkeiten wie Bestücken, Einkauf,
 - BK2: Standard-Ingenieurleistungen wie Schaltplaneingabe, Layouts, Software, ...
 - BK3: schwierige, innovative Ingenieurleistungen
- Dabei wird der vereinbarte Basis-Stundensatz (BK2) für BK1 und BK3 angemessen angepasst..
- e. Falls es zu keiner konkreten Beauftragung kommt, erlaubt sich das Ingenieurbüro die entstandenen Kosten für Besprechungen, Fahrten, Erstellen von Angeboten, ... angemessen (Stundensatz, Fahrtkosten, sonstige Nebenkosten) in Rechnung zu stellen.
- f. Es gilt ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Honorars samt Nebenkosten als vereinbart, wenn das beauftragte Projekt über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten durchgeführt wird. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der monatlich von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex (VPI).

5. Erfüllungsort

- a. Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros.
- b. Beratende Dienste an anderen Orten erfordern eine gegenseitige Vereinbarung. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen (Fahrtkosten, Beherbergungskosten, ...) können als Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

6. Geheimhaltung

- a. Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen sowie seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.
- b. Falls nicht anders vereinbart, ist nach Durchführung des Auftrags das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk zu Werbezwecken zu veröffentlichen.

7. Urheberrecht, Schutz der Leistungen

- a. Das Ingenieurbüro ist der Urheber seiner Leistungen, behält auch alle damit verbundenen Rechte und kann diese für weitere Projekte verwenden, solange die Interessen des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden.
- b. Der Auftraggeber erhält alle Rechte betreffend Nutzung, Verwertung und Weiterverwendung, solange die Rechte des Ingenieurbüros nicht eingeschränkt werden.
- c. Falls der Auftraggeber exklusive Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Leistungen des Ingenieurbüros erhalten möchte, so dass selbst das Ingenieurbüro seine erbrachten Leistungen nicht mehr verwenden darf, muss eine Abgeltung mit angemessenen Lizenzzahlungen erfolgen und das Ingenieurbüro auch als Urheber genannt werden.

8. Rechtswahl, Gerichtsstand

- a. Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.